Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 27. Februar 1959

Abschrift

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 202. Sitzung am 27. Februar 1959 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Februar 1959 verabschiedeten

Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 262, 794 —

gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung

Die sich aus dem Gesetz ergebenden Steuerausfälle in Höhe von rd. 65 Mio DM sind für die Haushalte der Länder nicht tragbar, wie der Bundesrat bereits im 1. Durchgang des Gesetzes zum Ausdruck gebracht hat (siehe Drucksache 262 Anlage 2). Die in Aussicht genommenen Änderungen verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften sind auch aus kapitalmarktpolitischen Erwägungen nicht mehr notwendig. Das Gesetz muß daher im gegenwärtigen Zeitpunkt als überholt angesehen werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Bestrebungen im Gange sind, im Zusammenhang mit der Harmonisierung der europäischen Wirtschaft auch zu einer Angleichung der zur Zeit noch stark unterschiedlichen Kapitalverkehrsteuersätze zu gelangen. Auch im Hinblick auf die sich hier anbahnende Entwicklung erscheint es deshalb nicht vertretbar, die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt vorzunehmen.

gez. **Kaisen**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Bonn, den 27. Februar 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 19. Februar 1959 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kaisen